

beschlossen in der Delegiertenversammlung der Lebenshilfe Steiermark
am 24.11.2018 - KORREKTUR

STATUTEN

Gebührenbefreiung gem. § 2 Z. 3 Geb.Ges. 57 i.d.g.F.

**beschlossen in der Delegiertenversammlung der Lebenshilfe Steiermark
am 24.11.2018**

**LEBENSILFE STEIERMARK
8010 Graz, Schießstattgasse 6**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Aufbringung der Mittel	5
§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....	5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8 Vereinsorgane	6
§ 9 Delegiertenversammlung.....	6
§ 10 Aufgaben der Delegiertenversammlung	8
§ 11 Das Präsidium (Leitungsorgan)	8
§ 12 Aufgabenkreis des Präsidiums	9
§ 13 Die Generalsekretärin	9
§ 14 Die Geschäftsführungs-Konferenz (Beirat).....	9
§ 15 Selbstvertretungs-Vollversammlung.....	10
§ 16 Selbstvertretungs-Konferenz (Beirat)	11
§ 17 Die Angehörigen-Konferenz (Beirat)	12
§ 18 Die Rechnungsprüferinnen/Wirtschaftsprüferinnen	12
§ 19 Die Geschäftsführung	12
§ 20 Schlichtungsstelle	12
§ 21 Ombudsstelle.....	13
§ 22 Gemeinsame Bestimmungen für alle Mitglieder der Lebenshilfe Steiermark.....	13
§ 22 a Datenschutz.....	14
§ 23 Freiwillige Auflösung des Vereines.....	14

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesen Statuten in der weiblichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der männlichen Form.

Präambel

Die Lebenshilfe tritt für eine Politik der Vielfalt ein und engagiert sich vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention für die Rechte und Anliegen von Menschen mit Behinderungen. In diesem Sinne unterstützt und begleitet sie Menschen mit Behinderung in allen Lebensphasen, damit sie ein selbstbestimmtes, gleichberechtigtes und erfüllendes Leben inmitten unserer Gesellschaft führen können.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "**Lebenshilfe Steiermark**".
Er ist ein Zusammenschluss regionaler Lebenshilfe-Organisationen auf Landesebene.
Der Sitz des Vereins ist Graz.

§ 2 Zweck

1. Aufgaben und Zweck des Vereins

Aufgaben und Zweck des Vereins sind die wirksame Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen¹ aller Altersstufen und die Interessensvertretung für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen, sowie die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks.

Weitere Aufgaben des Vereins sind:

- a. Die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und der Erwachsenenbildung dienenden Lehrvorhaben, wie z. B. Seminare, Workshops, Tagungen und damit verbundene Dokumentationen und Publikationen als Voraussetzung oder Folge der angeführten Vereinsaktivitäten.
- b. Die Koordination und Entwicklung von Maßnahmen und Leistungen, die ein gemeinsames Vorgehen der steirischen Lebenshilfe-Organisationen erfordern.
- c. Dienstleistungen für Organisationen.
- d. Weitere Aktivitäten wie z. B. Beratung und die Entwicklung neuer Formen von Hilfestellungen

¹ Mit „Behinderung“ sind die Folgen einer Beeinträchtigung gemeint.

2. Tätigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

3. Unabhängigkeit des Vereins

Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- a. Information und Beratung von Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen. Dazu sollen persönliche Beratung, Vorträge und andere geeignete Mittel dienen.
- b. Interessensvertretung für die Anliegen von Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen.
- c. Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen.
- d. Der Erwachsenenbildung dienende Vorhaben im Umgang mit Menschen mit Behinderung in Form von Seminaren, Workshops, Tagungen sowie damit verbundene Dokumentationen und Publikationen.
- e. Rechtsberatung für Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen und gesetzlichen Vertreterinnen.
- f. Führen einer Ombudsstelle für Wünsche und Beschwerden von Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen oder deren gesetzliche Vertreterinnen und für Mitarbeiterinnen in den steirischen Lebenshilfe-Organisationen.
- g. Fortbildungsprogramme für Menschen mit Behinderung.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Lebenshilfe Steiermark hat

- a. ordentliche Mitglieder (nur regionale Lebenshilfe-Organisationen)
- b. fördernde Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder

Fördernde Mitglieder unterstützen den Vereinszweck und sind nicht verpflichtet, aktiv mitzuarbeiten.

Zu Ehrenmitgliedern können physische und juristische Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 5 Aufbringung der Mittel

Die Mittel werden aufgebracht durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. sonstige Beiträge der einzelnen regionalen Lebenshilfe-Organisationen
- c. Zivildienerverwaltung
- d. Erträge aus der vereinsinternen Medienarbeit u.ä.
- e. Erträge aus Aktionen und Veranstaltungen
- f. Subventionen und Förderungen
- g. Fundraising und Sponsoring
- h. Spenden, Geschenke, Vermächtnisse, Erbschaften
- i. wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (vereinseigene Unternehmungen), die Leistungen anbieten, wobei etwaige Überschüsse aus diesem Tätigkeitsbereich unter ausdrücklichem Ausschluss einer Gewinnerzielungsabsicht zur Erfüllung des im § 2 angeführten Vereinszweckes zu verwenden sind. Die Überschüsse sind daher ausschließlich den gemeinnützigen Zwecken des Vereines zuzuführen.
- j. sonstige Zuwendungen

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme einer regionalen Lebenshilfe-Organisation als ordentliches Mitglied erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponentinnen mit 2/3 Mehrheit. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Ende der Rechtspersönlichkeit
 - b. Ausschluss durch die Delegiertenversammlung
Dieser kann aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten von der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Das Mitglied ist hierüber nachweislich zu verständigen und hat das Recht, den Ausschluss innerhalb von 6 Wochen bei der Schlichtungsstelle zu bekämpfen.
 - c. freiwilligen Austritt
Dieser ist ausschließlich zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich.

Mitgliedsbeiträge und sonstige Beiträge sind bis zur Wirksamkeit des Ausschlusses oder des freiwilligen Austritts zu bezahlen.

Ausschlussgründe sind schwerwiegende Verstöße gegen diese Statuten und die Geschäftsordnung der Lebenshilfe Steiermark, sowie die Nichteinhaltung der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Leitlinien und Standards.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte der ordentlichen Mitglieder, welche zur Gänze von Vertretungsbefugten der jeweiligen Lebenshilfe-Organisationen oder von ihren nachweislich Bevollmächtigten wahrgenommen werden, umfassen

- a. das Stimmrecht in der Delegiertenversammlung
- b. das passive Wahlrecht
- c. das Recht, Anträge zu stellen

Die Pflichten der ordentlichen Mitglieder sind

- a. den Vereinszweck aktiv zu fördern
- b. Teilnahme an den Delegiertenversammlungen der Lebenshilfe Steiermark
- c. die beschlossenen Mitgliedsbeiträge und sonstigen Beiträge zu zahlen
- d. diese Statuten und die Geschäftsordnung einzuhalten
- e. entsprechend den von den Mitgliedern in der Delegiertenversammlung beschlossenen Leitlinien und Standards zu handeln
- f. der Berichtspflicht nachzukommen

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- a. die Delegiertenversammlung
- b. das Präsidium (Leitungsorgan)
- c. die Selbstvertretungs-Vollversammlung
- d. Beiräte:
 - die Geschäftsführungs-Konferenz
 - die Selbstvertretungs-Konferenz
 - die Angehörigen-Konferenz
- e. die Rechnungsprüferinnen/die Wirtschaftsprüferinnen
- f. die Ombudsstelle
- g. die Schlichtungsstelle

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung hat auf Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Delegiertenversammlung, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen/der Wirtschaftsprüferinnen binnen vier Wochen stattzufinden.

beschlossen in der Delegiertenversammlung der Lebenshilfe Steiermark
am 24.11.2018 - KORREKTUR

3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Delegiertenversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post oder elektronisch) einzuladen. Die Anberaumung der Delegiertenversammlung hat unter der Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.
4. Anträge zur Delegiertenversammlung sind mindestens zehn Tage vor dem Termin der Delegiertenversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Beschlüsse zur Erweiterung der Tagesordnung können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen werden.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Grundstimme und weitere Stimmen je nach Zahl der Kundinnen, die Leistungen der Mitgliedsorganisation und der mit ihr verbundenen Gesellschaften beziehen:

für	1	-	20	Kundinnen	1	Stimme
für	21	-	50	Kundinnen	2	Stimmen
für	51	-	100	Kundinnen	3	Stimmen
für	101	-	300	Kundinnen	4	Stimmen
über			300	Kundinnen	5	Stimmen

Beratungsstellen sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Führung einer oder mehrerer Beratungsstellen bringt für das ordentliche Mitglied jedoch eine Zusatzstimme.

Die vom Büro der Lebenshilfe Steiermark am Ende des Jahres auf Basis der Berichte der Lebenshilfen zu ermittelnde Stimmzahl gilt für das ganze kommende Jahr. Das Präsidium hat eine Stimme; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. Mit der Stimmberechtigung ist auch das Antragsrecht für die Delegiertenversammlung verbunden.

7. Die Delegiertenversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Delegiertenversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Delegiertenversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Delegiertenversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt ein Präsidiumsmitglied. Es ist dies die Präsidentin, bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin, dann das an Lebensjahren älteste Präsidiumsmitglied.

§ 10 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung obliegt

- a. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes
- b. die Wahlen zum Präsidium
- c. die Wahlen der Rechnungsprüferinnen/der Wirtschaftsprüferinnen
- d. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Jahresabschluss sowie die Entgegennahme der Rechnungsprüfungsberichte
- e. die Beschlussfassung über Statutenänderungen und über Mitgliedschaften bei bzw. Zusammenarbeit mit der Lebenshilfe Österreich und anderen Vereinigungen
- f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g. die Wahl der Ombudsfrau
- h. die Beratung und Beschlussfassung von Leitbildern, Leitlinien, Standards, jährlichen Themen- und Zielvorgaben sowie anderen wesentlichen Angelegenheiten
- i. die Entgegennahme und Beratung von Berichten

§ 11 Das Präsidium (Leitungsorgan)

1. Das Präsidium ist das Leitungsorgan der Lebenshilfe Steiermark. Es arbeitet ehrenamtlich und besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Folgende Funktionen sollen festgelegt werden: Präsidentin, stellvertretende Präsidentin, Kassierin, eine Selbstvertreterin und eine Angehörigenvertreterin.
2. Das Präsidium, das von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Delegiertenversammlung einzuholen ist.
3. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung aus, haben die Rechnungsprüferinnen/Wirtschaftsprüferinnen die Pflicht eine außerordentliche Delegiertenversammlung zur Neuwahl des Präsidiums einzuberufen. Sind auch die Rechnungsprüferinnen/Wirtschaftsprüferinnen verhindert, so hat jedes Vereinsmitglied, welches die Lage erkennt, die Pflicht, bei Gericht eine Kuratorin zur Einberufung der Versammlung zu bestellen.
4. Die operativen Tätigkeiten des Präsidiums werden durch eine hauptberuflich tätige Generalsekretärin ausgeübt und die Agenden des Präsidiums unterstützt.
5. Das Präsidium wird von der Präsidentin, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch sie verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen.
6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Abstimmungen mittels Umlaufbeschlusses sind in dringenden Fällen schriftlich und elektronisch zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit.
7. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin.

8. Mit der Ehrenpräsidentschaft kann ein Sitz im Präsidium verbunden sein, worüber die Delegiertenversammlung zu entscheiden hat.

§ 12 Aufgabenkreis des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegt
 - a. Die politische Interessenvertretung für die Anliegen von Menschen mit Behinderung
 - b. Die Erstellung eines Arbeitsprogramms
 - c. die Leitung des Vereins und die Beschlussfassung in Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind
 - d. die Vertretung der Lebenshilfe Steiermark bei überregionalen Entwicklungs- und Planungsprozessen sowie Lobbying
 - e. die Erstellung und Vorlage eines Jahresvoranschlags und Jahresabschlusses in schriftlicher Form
 - f. der Beschluss der Geschäftsordnung des Vereins
 - g. Das Präsidium kann einzelne seiner Aufgaben an die Generalsekretärin delegieren.
2. Der Präsidentin obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
3. Zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin bzw. ihre Stellvertreterin, die Kassierin bzw. deren Stellvertreterin und die Generalsekretärin allein. Für den Verein verpflichtende Schriftstücke unterzeichnen jeweils die Präsidentin bzw. deren Stellvertreterin gemeinsam mit einer weiteren der oben genannten Personen.

§ 13 Die Generalsekretärin

Die Generalsekretärin führt das operative Geschäft des Vereins und hat für die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Präsidiums zu sorgen.

Die Generalsekretärin wird vom Präsidium mit Dienstvertrag angestellt und übt die ihr übertragenen Aufgaben auf unbestimmte Zeit aus.

Die näheren Bestimmungen werden in einer Geschäftsordnung des Lebenshilfe Steiermark geregelt.

§ 14 Die Geschäftsführungs-Konferenz (Beirat)

Die wesentlichen Aufgaben der Geschäftsführungs-Konferenz sind:

- Die Beratung des Präsidiums

- Die Zusammenarbeit der Lebenshilfe-Geschäftsführerinnen und ihrer Betriebe

Die Geschäftsführungs-Konferenz berät und informiert das Präsidium in allen Fragen, welche die Interessen von Menschen mit Behinderung im Rahmen von Dienstleistungen betreffen. In diesem Zusammenhang kooperiert sie auch eng mit der Generalsekretärin, der Selbstvertretungskonferenz, der Angehörigenkonferenz sowie der Ombudsstelle und der Lebenshilfe Rechtsberatung.

Die zentralen Elemente der Zusammenarbeit der Geschäftsführungen im betrieblichen Bereich sind der regelmäßige Informationsaustausch sowie all jene Aktivitäten, die zur Positionierung, zur Stärkung der Zusammenarbeit und zur Weiterentwicklung der Lebenshilfen und ihrer Betriebe dienen.

Mitglieder der Geschäftsführungskonferenz sind je eine haupt- oder ehrenamtliche Vertreterin jedes Mitglieds, welche die betrieblichen Geschäfte des jeweiligen Vereins bzw. der im beherrschenden Einfluss des Vereins befindlichen Betriebsgesellschaft(en) führt.

Auf Wunsch des Präsidiums kann eine Geschäftsführerin als ständiges Mitglied des Präsidiums mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen.

Die Geschäftsführungs-Konferenz gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die die wesentlichen Arbeitsstrukturen, die Art der Beschlussfassung und die Wahrnehmung der Interessenvertretung der Lebenshilfe-Betriebe regelt.

§ 15 Selbstvertretungs-Vollversammlung

Die Selbstvertretungs-Vollversammlung ist das willensbildende Gremium der Selbstvertreterinnen der Mitgliedsorganisationen. Jede Mitgliedsorganisation kann für 3 Jahre zwei gewählte Selbstvertreterinnen in die Selbstvertretungs-Vollversammlung entsenden. Die Wahlen der jeweiligen Mitglieder finden in den regionalen Lebenshilfen statt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Stimmrecht wird von den in die Vollversammlung gewählten Mitgliedern persönlich oder durch eine Stellvertretung (mit Übertragung des Stimmrechts) ausgeübt.

Die Vollversammlung wird von den Mitgliedern der Selbstvertretungs-Konferenz einmal im Jahr einberufen. Die Tagesordnung ergeht vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Jedes Mitglied kann Besprechungspunkte und Anträge auf die Tagesordnung setzen.

In dringenden Fällen kann auch eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden.

Die Selbstvertretungs-Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der maximal 8 Mitglieder der Selbstvertretungs-Konferenz. Die Wahl ist geheim.
- Die Entgegennahme und Diskussion des Berichts aus der Selbstvertretungs-Konferenz.
- Beratung und Beschlüsse der Punkte der Tagesordnung.
- Die Vollversammlung kann einen Vorsitzenden wählen.

§ 16 Selbstvertretungs-Konferenz (Beirat)

Die Selbstvertretungs-Konferenz besteht aus maximal 8 gewählten Selbstvertreterinnen.

Die Funktionsperiode der Mitglieder dauert 3 Jahre. Die Wahltermine werden mit den Wahlterminen des Präsidiums der Lebenshilfe Steiermark abgestimmt und spätestens 2 Monate vor der Wahl des Präsidiums angesetzt.

Fällt ein Mitglied aus, kann aus der Vollversammlung eine Nachfolgerin bis zum Ende der Funktionsperiode nachrücken.

Die Selbstvertretungs-Konferenz tagt mindestens vierteljährlich.

Die Selbstvertretungs-Konferenz kann Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Ist ein Mitglied verhindert, kann es eine Stellvertreterin mit Übertragung des Stimmrechts entsenden. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Selbstvertretungs-Konferenz hat folgende Aufgaben:

- Die Selbstvertretungs-Konferenz ist die gemeinsame Interessensvertretung aller Kundinnen der Mitgliedorganisationen.
- Die Selbstvertreterinnen haben das Mandat ihrer Kolleginnen und treten im Sinne der Interessenvertretung innerhalb der Lebenshilfe, öffentlich und politisch auf. Sie können sich auch mit Selbstvertreterinnen von anderen Organisationen vernetzen.
- Die Mitglieder haben die Funktion eines Beirats.

Sie werden in die Entscheidungsfindung des Präsidiums der Lebenshilfe Steiermark, der Delegiertenversammlung der Lebenshilfe Steiermark und der Mitgliederversammlung der Lebenshilfe Österreich beratend und unterstützend eingebunden.
- Die Mitglieder tauschen Informationen und Erfahrungen aus, erarbeiten Positionen und Aktionen.
- Die Selbstvertretungs-Konferenz ist ein wichtiger Link zur Lebenshilfe Österreich und zu den steirischen Lebenshilfen.
- Die Selbstvertretungs-Konferenz berichtet einmal im Jahr an die Delegiertenversammlung und die Vollversammlung.
- Die Selbstvertretungs-Konferenz gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

- Die Selbstvertretungs-Konferenz nominiert
 - ihre Vertreterinnen für die Wahl ins Präsidium
 - ihre Vertreterinnen in den Selbstvertretungs-Beirat der Lebenshilfe Österreich
 - ihre Vertreterinnen in andere Organisationen, um sich zu vernetzen

- Die Selbstvertretungs-Konferenz nominiert auch ihre Stellvertreterinnen.

§ 17 Die Angehörigen-Konferenz (Beirat)

Jede Lebenshilfe ist angehalten ein Mitglied und ein Ersatzmitglied zu entsenden.

Ihre Aufgaben sind insbesondere die Formulierung und Vertretung der Anliegen von Angehörigen von Menschen mit Behinderungen.

Die Angehörigen-Konferenz gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die die wesentlichen Arbeitsstrukturen, die Art der Beschlussfassung und die Wahrnehmung der Interessenvertretung regelt.

§ 18 Die Rechnungsprüferinnen/Wirtschaftsprüferinnen

Wird von der Delegiertenversammlung eine Wirtschaftsprüferin zur Abschlussprüfung bestellt, so übt diese gleichzeitig auch die Funktion der beiden Rechnungsprüferinnen aus. In diesem Fall müssen auch keine bestellt werden.

Sie haben der Delegiertenversammlung alljährlich einen Bericht zu erstatten und den Antrag auf finanzielle Entlastung des Präsidiums zu stellen.

§ 19 Die Geschäftsführung

Die operativen Aufgaben der Geschäftsführung können von einer Generalsekretärin, deren Aufgaben vom Präsidium in der Geschäftsordnung festgelegt wird, wahrgenommen werden.

§ 20 Schlichtungsstelle

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen.

2. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Präsidium zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Diese beiden Mitglieder wählen eine weitere Person als Vorsitzende der Schlichtungsstelle. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Delegiertenversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungsstelle nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung der Schlichtungsstelle der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO eingerichtet wird.

§ 21 Ombudsstelle

Die Ombudsstelle der Lebenshilfe Steiermark nimmt Wünsche und Beschwerden von Kundinnen der Mitgliedsorganisationen, Angehörigen, gesetzlichen Vertreterinnen und Mitarbeiterinnen entgegen. Sie unterstützt sie bei der Bearbeitung von daraus resultierenden Konflikten. Dies geschieht in der Regel in Form von vermittelnden Gesprächen unter der Leitung der neutralen Ombudsfrau.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat die Ombudsfrau auf eine leitbildkonforme Begleitung der Kundinnen der einzelnen Organisationen hinzuwirken.

Die Ombudsfrau darf weder dem Kreis der Mitarbeiterinnen, des Vorstandes einer Mitgliedsorganisation, des Präsidiums der Lebenshilfe Steiermark oder der Delegiertenversammlung angehören. Sie wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Ombudsfrau hat der Delegiertenversammlung der Lebenshilfe Steiermark jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen und in der dafür vorgesehenen Sitzung persönlich zu erläutern.

Die Ombudsfrau ist in ihrer Tätigkeit weisungsfrei und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 22 Gemeinsame Bestimmungen für alle Mitglieder der Lebenshilfe Steiermark

1. Das Leitbild in der jeweils geltenden Fassung und die daraus von der Delegiertenversammlung abgeleiteten und beschlossenen Standards und Richtlinien gelten für alle ordentlichen Mitglieder verpflichtend.
2. Es gilt der Corporate Governance Codex der Lebenshilfe Österreich in seiner jeweilig gültigen Fassung.

§ 22 a Datenschutz

Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung stimmen die Mitglieder zu, dass ihre angegebenen Stamm- und Kontaktdaten von Seiten der Lebenshilfe Steiermark, im Rahmen der Mitgliederdatenverwaltung gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sowie des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 verarbeitet. Von der Lebenshilfe Steiermark werden nur jene Daten verarbeitet, welche für die Mitgliederverwaltung und die allgemeinen Vereinstätigkeiten erforderlich sind.

§ 23 Freiwillige Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Diese Delegiertenversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne § 4a Z 3 EStG 1988 zu verwenden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Sollte sich ein neuer Verein, der ebenfalls mildtätige Zwecke im Sinne des § 4a Z 3 EStG 1988 verfolgt, bilden, so ist diesem Verein das Vermögen zu übertragen.
4. Gleiches gilt im Falle des Wegfalls des gemeinnützigen Vereinszweckes bzw. bei Aufhebung des Vereines.
5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.